

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplanentwurf Nr. 3 der Gemeinde Eikeloh

Der Baulandbedarf in der Gemeinde Eikeloh kann durch die in der Ortslage noch vorhandenen unbebauten Grundstücke, die in dem gemäß § 173 Abs. 3 BBauG als Bebauungsplan weitergeltenden Baugebietsplan als Bauflächen ausgewiesen sind, nicht gedeckt werden, weil es sich bei diesen Grundstücken fast ausschließlich um Flächen handelt, die zu nahe gelegenen Gehöften gehören. Es ergibt sich deshalb die Notwendigkeit, durch Aufstellung eines Bebauungsplanes die Voraussetzungen zur Bebauung solcher Flächen zu schaffen, die in absehbarer Zeit von den Grundstückseigentümern als Bauland zur Verfügung gestellt werden. Hierzu sind die Eigentümer der im Bebauungsplanentwurf Nr. 3 erfaßten Flächen bereit.

Durch die Festsetzungen im Bebauungsplan über Art und Maß der baulichen Nutzung, über die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen wird eine ordnungsmäßige Bebauung und Erschließung sichergestellt.

Die Ausweisung von Grundstücken für die Anlage eines Sportplatzes ist unter Berücksichtigung des vorliegenden öffentlichen Interesses geboten.

Für die Gemeinde Eikeloh ist ein genehmigter Kanalisationsplan vorhanden. Danach ist eine Entwässerung im Mischsystem und eine Reinigung der Abwässer in einer zentralen Kläranlage vorgesehen. Der Kanalisationsentwurf wird in Kürze unter Einbeziehung des neuen Baugebietes ergänzt. Nach vorläufigen Schätzungen dürften die Kosten für die Verlegung der Kanalleitungen im neuen Baugebiet ca. 50.000,-- DM betragen.

Zur Versorgung der Bewohner mit Trink- und Brauchwasser ist eine Erweiterung des zentralen Wasserversorgungsnetzes der Gemeinde Eikeloh erforderlich. Die hierdurch entstehenden Kosten belaufen sich voraussichtlich auf 20.000,-- DM.

Der Straßenbau einschließlich Straßenbeleuchtung wird voraussichtlich einen Kostenaufwand von 104.000,-- DM erfordern.

Die Stromversorgung kann durch Anschluß an das Versorgungsnetz der VEW sichergestellt werden.

Eikeloh, den 17. Januar 1966

Bürgermeister

*Schulte Kestring*

Gemeindevertreter

*G. Kestring*

Diese Begründung hat mit dem Bebauungsplan in der Zeit vom 1. April 1966 bis ~~30. April 1966~~ öffentlich ausgelegen.

*3. Mai 1966*

Bürgermeister

*Schulte Kestring*